



**Bestätigung**

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB mit dem Ratsbeschluß vom 25.02.1999 übereinstimmt und daß nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, den 23.03.1999

GEMEINDE SAERBECK  
Der Gemeindedirektor  
in Vertretung  
  
(Heilmann)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 30.11.1984 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 62/1984) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) und des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) öffentlich bekanntgemacht.

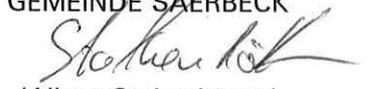
Die Satzung über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ nebst Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Straße 1, Zimmer 11, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung oder die sonst ortsrechtliche Bestimmung ist ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ rechtsverbindlich.

Saerbeck, den 23.03.1999

GEMEINDE SAERBECK  
  
(Albert Stakenkötter)  
Bürgermeister